

SCHICK

TRANSPORTBETON
BETONPUMPEN



gültig seit: 01.01.2023

TRANSPORTBETON UND BETONPUMPEN PREISLISTE UND LIEFERPROGRAMM

WIR BAUEN.DE

gültig seit 01.01.2023

PREISE BETONPUMPEN

	Verteilmast bis 36 m		Großmast-Betonpumpen			
	24 m	36 m	46m	52m	58m	63 m
Mindestnutzungsbetrag einschl. Grundpreis	330,00€	480,00€	975,00€	1.225,00€	1.550,00€	1.970,00€
Grundpreis	125,00€	175,00€	300,00€	370,00€	395,00€	475,00€
Nutzungspreise für Fördermengen (+ Grundpreis)						
bis 10 m³ je Einsatz	205,00€	305,00€	875,00€	975,00€	1.155,00€	1.495,00€
über 10 bis 20 m³ je Einsatz	300,00€	415,00€	750,00€	975,00€	1.155,00€	1.495,00€
über 20 bis 30 m³ je Einsatz	395,00€	520,00€	750,00€	975,00€	1.155,00€	1.495,00€
über 30 bis 50 m³ je Einsatz	580,00€	730,00€	875,00€	975,00€	1.155,00€	1.495,00€
über 50 bis 100 m³ je m³	9,10 €	11,20 €	14,50 €	15,75 €	18,00 €	21,70 €
über 100 bis 300 m³ je m³	8,30 €	10,40 €	14,00 €	15,00 €	17,00 €	20,40 €
über 300 m³ je m³	7,50 €	9,60 €	13,00 €	13,70 €	15,50 €	18,40 €
Mindestfördermenge je Std.	15 m³	20 m³	25 m³	25 m³	30 m³	30 m³
Bei Unterschreitung bzw. Wartezeit erfolgt die Verrechnung zum Stundensatz von	135,00€	220,00€	300,00€	345,00€	395,00€	480,00€

Sonderleistungen und Zuschläge (nicht Rabattfähig):

• Standortwechsel oder Umbau der Rohrleitung	70,00 €	110,00 €	150,00 €	175,00 €	150,00 €	240,00 €
• Reinigen der Pumpe außerhalb der Baustelle	220,00 €	270,00 €	350,00 €	375,00 €	415,00 €	500,00 €
• Zusätzliche Rohr-/Schlauchleitung bzw. Bogen (Bogen = 3m Rohr) Ø 100/125 bzw. 65/100 bei Schlauchpumpen					je m	6,00 €
• An- und Abtransport zusätzlich erforderlicher Rohr-/Schlauchleitung					je Std.	72,00 €
• Zuschlag für Einsatz als Hallenpumpe					je m³	1,50 €
• Endschlauchverlängerung					je Stück	35,00 €
• Verjüngung/Reduzierung für Rohr-/Schlauchleitung					je Stück	25,00 €
• Spezialverfüllgerät (Fallbremse)					je Stück	85,00 €
• Zuschlag wenn kein Hilfspersonal für Montage der Rohr-/Schlauchleitung bereit gestellt wird					je m	7,00 €
• Zuschlag für das Pumpen von Schwer- oder Stahlfaserbeton					je m³	auf Anfrage
• Zuschlag auf Rechnungsbetrag für Einsatz an einem Samstag oder Pumpbeginn werktags nach 17.00 Uhr					je Einsatz	15%
• Zuschlag bei Nachteinsatz zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr oder Samstags ab 13.00 Uhr					je Std.	55,00 €
• Saisonzuschlag bei Einsatz in der Zeit vom 15.11. bis 31.03.					je Einsatz	35,00 €

Preise:

Unsere Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofort zahlbar nach Rechnungseingang ohne Abzug von Skonto! Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben. Für vergebliche Anfahrt bzw. Terminabsage am gleichen Tag berechnen wir den Mindestverrechnungssatz.

Es gelten die rückseitig abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bauseitige Voraussetzungen:

Um einen reibungslosen Pumpeneinsatz gewährleisten zu können, setzen wir folgende bauseitigen Leistungen voraus:

- Einwandfreier tragfähiger Zufahrtsweg und ausreichende Stellfläche für die Betonpumpe und Lieferfahrzeuge, ohne dass sich Fahrzeuge und sonstige gefährdete Teile im Spritzbereich befinden.
- Genügend Hilfskräfte (mind. 2 Mann) zur Beihilfe bei Auf- und Abbau sowie Reinigung aller Geräte.
- Beistellung von Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung.
- Einweispersonal für Fahrmaschine an der Betonpumpe
- Wasseranschluss an der Baustelle
- Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdeten Teile abgestellt sein.

Bemerkungen:

- Erforderliche Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter erfolgt im Auftragsfalle kostenlos, andernfalls gegen Berechnung.
- Die Ankunft der Betonpumpe erfolgt in der Regel 30 Min., ab 46m Mastlänge und bei Schlauchpumpe 60 Min. vor bestelltem Betonierbeginn.
- Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ (ab C20/25) , bei zusätzlicher Leitung 350 kg/m³ (ab C25/30)

Bestellung:

Bitten geben Sie Ihre Bestellung an uns spätestens 3 Arbeitstage vor Betonierbeginn mit folgenden Angaben bekannt:

- Anschrift des Mieters und der Baustelle
- gewünschter Betonierbeginn
- Betonmenge, Betonsorte und Konsistenz
- Bauteil (z. B. Fundament, Bodenplatte, Wände, Decke usw.)
- Erforderliche Förderlänge und Förderhöhe

Hinweis:

Alle Einsatzbereiche, die nicht mit unseren Geräten abgedeckt werden können, werden von uns an leistungsfähige Partnerunternehmen vergeben.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON, ANDEREN BAUSTOFFEN UND BETONPUMPENLEISTUNGEN

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, z.B. Estrich, nachfolgend kurz als "Beton-/Baustoff" bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot: Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Menge ist der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme: Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstandenen Kosten. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten, Verspätung berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abwurf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffes und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst schädlicher Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffes und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffes geht bei Lieferung nach außerhalb des Werkes auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

4. Gewährleistung: Wir gewährleisten dass unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Gütermerkmale erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer. Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffes den Mangel nicht herbeigeführt hat. Offensichtlich mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern sofort bei der Ablieferung des Betons/Baustoffes zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt. Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur. Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, maximal jedoch 100.000 Euro, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Unternehmers verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen: Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches

Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für Vertragsverhandlungen wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. Sicherungsrechte: Gelieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsbereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Betretungsverbot vereinbart. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons/Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung ergibt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffes ab. Der Anspruch auf Ausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerb ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der "Wert unseres Betons/Baustoffes" im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen: Erhöhen Sie zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unserer Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen Unternehmer im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Leistungserschwernisse, wie z. B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbaren Straßen und Baustellen sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und verzichtet er darauf irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter, Tochter, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung: Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/Baustoffes unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

9. Gerichtsstand: Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Unternehmern ist der Sitz unserer Firma.

HIER FINDEN SIE UNSERE
KONTAKTDATEN

SCHICK
WWW.SCHICK-BAU.DE

Anton Schick GmbH + Co. KG

Transportbeton | Betonpumpen

Häuserschlag 3 | Industriegebiet Albertshausen | 97688 Bad Kissingen

Mischanlage **+49 (0)9736 42-310**

Preise **+49 (0)9736 42-333**

Fax **+49 (0)9736 42-342**

Mail **beton@schick-bau.de**

Web **www.schick-bau.de**